

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen | ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHEN**

Gültig ab 1.1.2016 für alle Angebote des Fördervereins Kinder- und Jugendhospizarbeit, insbesondere der ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHEN.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die vom Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit angebotenen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Inanspruchnahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen der/dem Obsorgeberechtigten und dem Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit schriftlich vereinbart werden.
3. Mit der Unterfertigung der Anmeldung/des Anamnesebogens erklärt der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Person, wichtige für die Betreuung notwendige Informationen) unverzüglich dem Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit bekannt geben werden.
4. Die Angebote des Fördervereins Kinder- und Jugendhospizarbeit sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn eine entsprechende schriftliche Anmeldung (z.B. Anamnesebogen) unterzeichnet retourniert und der Aufenthalt vom Förderverein bestätigt wurde.
5. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

### **II. Anmeldung & Zahlungsbedingungen**

1. Auskunft über Kosten und Zahlungsmodalitäten gibt das Leitungsteam. Diese sind auch dem Informationsteil der Anmeldebestätigung zu entnehmen.
2. Voraussetzung für eine Anmeldung zu den ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHEN ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter und unterschriebener Anamnesebogen.
3. Es besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen finanziellen Unterstützung durch den Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit. Voraussetzung dafür ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Unterstützungsansuchen. Der Nachweis des Familieneinkommens hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises zu geschehen. Die Unterstützung kann nur vom Vorstand des Fördervereins genehmigt werden.

4. Eine Stornierung einer gebuchten ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHE ist bis zu 30 Tagen vor dem ersten Aufenthaltstag kostenlos möglich. Darüber hinaus besteht gemäß Konsumentenschutzgesetz die Möglichkeit innerhalb von 5 Werktagen nach Anmeldung vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. In diesen Fällen wird der entsprechende Beitrag nicht verrechnet.
5. Bei einer Stornierung innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen bis zu 16 Tagen vor dem ersten Betreuungstag einer ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHE wird ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von 40% des in der Anmeldebestätigung vereinbarten Betrags verrechnet. Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 15 Tage vor dem ersten Betreuungstag wird eine Stornogebühr von 70% verrechnet.
6. Eine Stornierung aufgrund einer medizinischen Indikation beim erkrankten Kind ist, bei Vorlage eines ärztlichen Attests, immer kostenlos möglich.
7. Sollte der Aufenthalt während der Woche abgebrochen werden müssen, findet generell keine Rückerstattung des bezahlten Beitrags statt.
8. Eine Stornierung hat auf schriftlichem Weg zu erfolgen. Diese ist entweder per E-Mail an [info@herzensbruecken.at](mailto:info@herzensbruecken.at) oder auf dem Postweg an den Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit (6410 Telfs, Saglstraße 52) zu richten und wird vom Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit nach Erhalt rückbestätigt. Der Versender trägt das Risiko der ordnungsgemäßen und fristgerechten Zustellung.
9. Der Beitrag für die ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHE(N) ist spätestens eine Woche vor dem ersten Aufenthaltstag auf die angegebene Bankverbindung des Vereins einzuzahlen.
10. Etwaige zusätzliche Kostenbeiträge für Leistungen, Spezialangebote, Workshops und Ähnliches sind bei Inanspruchnahme vor Ort zu begleichen.

### **III. Betreuungsangebote und Ausflüge**

1. Alle Mitglieder des Arche Herzensbrücken Teams sind mit Foto und ihren Qualifikationen auf der Homepage ([www.herzensbruecken.at](http://www.herzensbruecken.at)) angeführt.
2. Mögliche Betreuungs-/Begleitangebote, Aktivitäten und Ausflüge während der ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHE(N) sind im Anamnesebogen, der jeder Familie im Vorfeld zugeschickt wird, angeführt. Alle Angebote können, müssen aber nicht in Anspruch genommen werden.
3. Der tatsächliche Umfang, die Dauer und der genaue Zeitpunkt aller Aktivitäten werden erst vor Ort im Zuge eines Erstgesprächs festgelegt und für jede Familie in einem Wochenplan festgehalten. Die Teilnahme an Betreuungs-/Begleitangeboten und Ausflügen erfolgt freiwillig und auf eigenes Risiko.
4. Insbesondere hat die/der Obsorgeberechtigte auf eigene Gefahr Sorge zu tragen, dass der Teilnehmer sowohl physisch als auch psychisch in der Lage ist, das gewählte Angebot in Anspruch zu nehmen.

#### **IV. Hotel**

1. Während der ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHEN sind die vom Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit unterstützten Familien Gäste des Hotels Solstein in Seefeld ([www. hotel-solstein.com](http://www.hotel-solstein.com)).
2. Vertragspartner sind ausschließlich die vom Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit unterstützten Familien.
3. Spätestens mit der Inanspruchnahme der Hotelleistungen kommt es zu einem Beherbergungsvertrag zwischen den Familien und dem Hotel Solstein.
4. Für die Dauer des Aufenthalts gelten für alle Hotelleistungen die AGB des Hotel Solstein.
5. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung zu einer ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHE (z.B. Anamnesebogen) akzeptiert der Gast die AGB des Hotel Solstein.

#### **V. Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht für ein betreutes Kind beginnt mit der Übergabe des Kindes durch eine/einen Obsorgeberechtigte/n an den Betreuer und endet mit der Übergabe des Kindes durch den Betreuer an eine/einen Obsorgeberechtigte/n.
2. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung einer/eines Obsorgeberechtigten befindet.
3. Im Falle einer Verletzung eines Teilnehmers, behält sich der Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit in Notfällen das Recht vor jederzeit ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ungeachtet einer sofortigen Information der/des Obsorgeberechtigten, kann nach Entscheidung der Teamleitung vor Ort die Rettung gerufen werden oder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

#### **VI. Haftung**

1. Der Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit übernimmt keine Haftung für Gegenstände die zu den ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHEN mitgebracht werden.
2. Die Begleitung und Betreuung erfolgt grundsätzlich unter Anleitung eines ausgebildeten Betreuerteams und auf freiwilliger Basis. Bei allen angebotenen Aktivitäten kann es trotz geeigneter Qualifikationen und Sicherheitsmaßnahmen dennoch zu Verletzungen kommen. Der Förderverein übernimmt keine Haftung für typische Gefahren sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Förderverein veranlasst worden sind.
3. Der Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit haftet nur für solche Schäden, die er durch rechtswidriges, vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

## **VII. Verwendung von Bildmaterial**

Der Förderverein Kinder- und Jugendhospizarbeit behält sich das Recht vor, Fotos und Videomaterial von der ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHE und dessen Teilnehmern zur Berichterstattung über die Vereinsaktivitäten zu verwenden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommende Regelung ein.
3. Für alle aus - auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen – Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Innsbruck als Gerichtsstandort vereinbart.
4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet und gespeichert.
5. Die Teilnehmer der ARCHE HERZENSBRÜCKEN WOCHEN können in regelmäßigen Abständen über die Vereinsaktivitäten informiert werden (z.B. Newsletter). Von diesem Informationsservice besteht jederzeit der Anspruch auf Abmeldung.

Telfs, Jänner 2016